# Welchen Wert hat die Natur? Forschungstutorium im Museum für Naturkunde

#### Marie Gräf

#### B.A. Deutsche Literatur/Amerikanistik

Wie wird der Wert von Natur bestimmt, wenn Teilgebiete der Natur, zum Beispiel Wälder und Landschaftsabschnitte, als *Weltnaturerbe* und damit schützenswert durch die UNESCO erklärt werden, andere Gebiete jedoch nicht – erfolgt dies nach ökonomischen, ideellen oder anderen Kriterien?

## Inhalt

<u>1.</u>	EINLEITUNG	1
<u>2.</u>	RICHTLINIEN UND FORSCHUNG	1
3.	UNESCO-RICHTLINIEN FÜR DAS NATURERBE	2
_ 4.	AUSREICHENDE WERTSCHÄTZUNG? UND WER ENTSCHEIDET DAS?	3
	AUSREICHEND SCHUTZ ODER HOHER VERLUST?	

## 1. Einleitung

"Besonders die vom Welterbekomitee der UNESCO geführte Welterbeliste entwickelt eine, so überhaupt nicht vorauszusehende, Eigendynamik. In dieser Liste werden besonders schützenswerte Güter von außergewöhnlichem universellen Wert aufgeführt. [...] Die Eintragung gilt inzwischen nicht nur in Deutschland, sondern weltweit als erstrebenswertes Prädikat, das sich offensichtlich auch aus ökonomischer Sicht auszahlt."<sup>1</sup>

Wie Pfeifle hier treffend formuliert, hat das Prädikat der UNESCO und der Welterbeliste neben der Klassifizierung als *schützenswert und außergewöhnlich* eine möglicherweise weitaus bedeutendere ökonomische Funktion. Im Folgenden soll daher die Frage nach den Kriterien der UNESCO für das Naturerbe der Welt betrachtet werden. Insbesondere soll auch die Frage aufgeworfen werden, ob es neben dem ästhetischen Aspekt, welcher einer der markanteren Punkte für die Festlegung von Naturerbe ist, noch weitere Berücksichtigung seitens der UNESCO gibt und welchen Wert dies der Natur beimisst, sowohl ökonomisch als auch in Bezug auf politische Akteure.

# 2. Richtlinien und Forschung

Zu Beginn soll eine kurze Überblick über Literatur und Diskussionen anhand eines Beispiels erläutert werden. Neben Pfeifle (siehe oben) verweisen auch Liburd und Becken in ihrem Artikel *Values in nature conservation, tourism and UNESCO World Heritage Site stewardship*<sup>2</sup> auf die ökonomische Bedeutung des Siegels *Weltnaturerbe* der UNESCO anhand des Great Barrier Reefs (GBR) in Australien: "The GBR attracts over 2.2 million international and 1.7 million domestic visitors annually, generating economic benefits for Australia of AU\$6.4 billion."<sup>3</sup> Eine Krise in dieser ökonomischen Maschinerie des Great Barrier Reefs trat auf, als 2012 die Möglichkeit zur Sprache kam, das Great Barrier Reef zur Roten Liste – also der Liste der gefährdeten Erben – hinzuzufügen und dies mit der Eventualität verbunden war, das Siegel zu verlieren. Bereits zuvor hat der Zustand des Great Barrier Reefs stark gelitten, der Tourismussektor operierte aber auch unter angeschlagenen Bedingungen weiter. Die

¹ Pfeifle, Florian: UNESCO-Weltkulturerbe. Vom globalen Völkerrecht zur lokalen Infrastrukturplanung. Band 4: Schriften zum Öffentlichen Immobilienrecht und Infrastrukturrecht. Hrsg. von Professor Dr. iur. Jürgen Kühling. Köln 2010, S. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Liburd, Janne J., Becken, Susanne: Values in nature conservation, tourism and UNESCO World Heritage Site stewardship. In: Journal of Sustainbale Tourism 25:12 (2017), S. 1719-1735.

<sup>&</sup>lt;a href="https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/09669582.2017.1293067">https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/09669582.2017.1293067</a> Zugriff am 27.01.2020.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Liburg, Becken 2017, S. 1720.

festgelegten Werte und ästhetischen Aspekte des *Weltnaturerbes* werden dezimiert und verlieren gleichzeitig an Signifikanz in Anbetracht der schwindenden ökonomischen Triebkraft. Pointiert lässt sich also festhalten, dass die ästhetischen Faktoren eine nicht zu unterschätzende Wirkung spielen, wenn es um den Erhalt und Verfall von *Naturerbe* geht.

## 3. <u>UNESCO-Richtlinien für das Naturerbe</u>

Um einen besseren Einblick in die Kriterien der UNESCO für die Festlegung der Definition *Naturerbe* zu bekommen, sollen diese im Folgenden kurz zitiert und anschließend unter dem ästhetischen Aspekt näher betrachtet werden.

"Im Sinne dieses Übereinkommens gelten als "Naturerbe":

- Naturgebilde, die aus physikalischen und biologischen Erscheinungsformen oder gruppen bestehen, welche aus ästhetischen oder wissenschaftlichen Gründen von
  außergewöhnlichem universellem Wert sind;
- geologische und physikgraphische Erscheinungsformen und genau abgegrenzte Gebiete, die den Lebensraum für bedrohte Pflanzen- und Tierarten bilden, welche aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung wegen von außergewöhnlichem universellen Wert sind;
- Naturstätten oder genau abgegrenzte Naturgebiete, die aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung oder natürlichen Schönheit wegen von außergewöhnlichem universellen Wert sind."<sup>4</sup>

Als außergewöhnlicher universeller Wert gilt hierbei "[...] eine kulturelle und/oder natürliche Bedeutung, die so außergewöhnlich ist, dass sie die nationalen Grenzen durchdringt und sowohl für gegenwärtige als auch für zukünftige Generation der gesamten Menschheit von Bedeutung ist"<sup>5</sup>. In dem oben angeführten Zitat zeigt sich, dass die Ästhetik der Natur beziehungsweise der ästhetische Wert und die Schönheit maßgeblich für die Kriterien der UNESCO von Bedeutung ist, um neben dem Kultur- auch das Naturerbe zu definieren. Die UNESCO selbst strebt eine enge Zusammenarbeit zwischen den Völkern in Wissenschaft, Bildung und Kultur an. Doch wirft das nicht auch die Frage auf, welche Rolle der Schutz der Natur und damit ihr Wert hat und ob dieser Wert angesichts eines zunehmenden Artensterbens und politischer Krisen nicht noch einmal überdacht werden sollte? Politische und ökonomische Systeme

2

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> UNESCO-Zentrum für das Erbe der Welt: Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt. Paris 2015, S. 17.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Ebd., S. 17-18. Weitere Erläuterungen vergleiche hierzu S. 25-26.

spielen in der Auswahl und dem Schutz von bestimmten Regionen eine ausschlaggebende Rolle.<sup>6</sup> In den Richtlinien sind Gebiete aus wissenschaftlichen und ästhetischen Gründen schützenswert, doch ist dies genug um die langfristige Sicherung von Artenvielfalt zu gewährleisten und damit das Erbe der Natur und auch den Schutz von Kulturgütern sicherzustellen?

Meyer zählt den Artenschutz und den Flächenschutz zu den wichtigsten Zielen des Naturschutzes – sie bezieht sich hierbei primär auf Deutschland –, differenziert jedoch auch zwischen globalen und lokalen Zielen.<sup>7</sup> Das Welterbekomitee entscheidet zwar über die eingereichten Vorschläge der Länder und setzt nationale Komitees als Vermittlungsinstanzen ein, agiert jedoch international.<sup>8</sup> Somit entfällt die lokale Betrachtungsweise des Naturschutzes und dadurch auch die lokale Sicht auf die "Naturschönheit". Wie Pfeifle darlegt, kann der Schutz von Kulturgütern oder Naturbereichen durch die UNESCO dazu führen, dass Bauvorhaben aufgegeben oder zumindest stark beeinflusst realisiert werden.<sup>9</sup> Dies spricht natürlich für das Siegel der UNESCO und misst meiner Ansicht nach, der geschützten Natur einen höheren beziehungsweise einen anderen Wert bei, als die sich aus dem möglichen Bauvorhaben ergebenden ökonomischen Vorteile des Staates, der Kommune oder der involvierten politischen Akteuren.

# 4. Ausreichende Wertschätzung? Und wer entscheidet das?

Trotzdem bleibt die Frage, wer an der Wertschätzung und Entscheidung der UNESCO beteiligt ist, und ob die ästhetischen und wissenschaftlichen beziehungsweise universell außergewöhnlichen Werte tragend sind, um bestimmte Gebiete als schützenswert anzuerkennen und andere nicht. Insbesondere da Naturerbe weitaus geringer vorhanden sind als Kulturerbe: 869 sind Kulturstätten, 213 Naturstätten und 39 sind unter *mixed*, also gemischten Stätten, verzeichnet, davon befinden sich 36 Kulturstätten und 17 Naturstätten auf der Roten Liste für Gefährdung. Dieses Verhältnis soll hierbei nicht kritisiert werden, allerdings zeigen, dass die Bemessung beziehungsweise das Vorhandensein von Naturerbe weitaus geringer ist. Auch der Schutz von Arten beziehungsweise der Artenvielfalt spiegelt sich in Naturstätten wieder. Der Schutz bezieht sich auf das Gebiet, in dem sich die bedrohten Tier- und Pflanzenarten befinden.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Liburd und Becken 2017, S. 1722: Framing a particular area deemed to be of national or international significance in itself is influenced by government, power, ideology, capital and ultimately by somebody in a position able to sanction and legally uphold nature conservation

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Meyer, Kirsten: Der Wert der Natur. Begründungsviefalt im Naturschutz. Paderborn 2003. S. 23.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Seifert, Philip: Das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt und die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Berlin 2016, S. 53.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Pfeifle 2010, S. 2.

<sup>10</sup> Vgl. WHC UNESCO

Da Tiere als "Mobilien" gelten und somit als solches nicht geschützt werden, soll hierbei der natürliche Lebensraum des Tieres unter Schutz gestellt werden.<sup>11</sup>

Der natürliche Lebensraum ist hierbei nicht weiter definiert, jedoch ist anzunehmen, dass neben der Verbreitung der Tierart auch die ästhetischen und universell wertvollen Kriterien eine Rolle spielen. Wie Meyer anführt: "Der Begriff der Natürlichkeit spielt als Kriterium für die Schutzwürdigkeit eines Gebietes eine große Rolle. Ein natürliches Biotop wird häufig für schutzwürdiger gehalten als ein weniger natürliches."<sup>12</sup> Man kann hier also von einer in großem Maße ästhetisch begründeten Schutzwürdigkeit der Natur ausgehen. Meyer verweist nicht nur auf die Schönheit der Natur, sondern auch die einzelner Arten. "Es gibt eine ganze Reihe von Arten, denen viele Menschen keinen ästhetischen Wert zusprechen."<sup>13</sup> Weiterhin könne der ästhetische Wert für den Menschen durch Wissen über eine Art erzeugt werden.<sup>14</sup> Eine Aufnahme in die Liste kann auch aus wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlich universellem Wert sein, doch greifen hier nicht auch die Mechanismen des Ästhetischen und Ansprechenden?

Eine schöne Natur beziehungsweise eine Natur, die für den Menschen ,außergewöhnlich universellen Wert' besitzt, wird in Abschnitt II.D i bis x<sup>15</sup> der Richtlinien der UNESCO noch genauer erläutert. Die angeführten Kriterien zeigen in Punkt vii noch einmal die Bedeutung der außergewöhnlichen Naturschönheit auf, aber spezifizieren auch Kriterien wie wissenschaftliche Prozesse. Inwieweit dies nicht-ästhetisch ist, ist meiner Ansicht nach schwierig zu definieren. Wissenschaftliche Prozesse sind hierbei schwer einzuordnen, sie fallen nicht mehr unter das Basic-Need-Argument, erstrecken sich aber auch nicht auf den Schutz alles Lebenden. Nach der Definition von Krebs<sup>16</sup> bezieht sich die Basic-Need Argumentation vor allem auf die natürlichen Grundbedürfnisse des Menschen. Darunter fallen unter anderem Nahrung, das Bedürfnis nach Obdach sowie Gesundheit. Durch die voranschreitende Industrialisierung sind diese Grundbedürfnisse bedroht und der Naturschutz dient in diesem Fall primär dem Selbstzweck zur Erhaltung dieser guten Lebensbedingungen<sup>17</sup>. Bei den UNESCO-Kriterien könnten diese Regeln also als nicht mehr relevant angesehen werden, da durch den Schutzstatus kein fundamentales Eigeninteresse vorausgesetzt wird. Die Entscheidungen werden von Vertreter\*innen von Gremien getroffen, kein

\_

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Pfeifle 2010, S. 36.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Meyer 2003, S. 31.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Ebd., S. 98.

<sup>14</sup> Fbd

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Vgl. UNESCO, S. 25-26.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Krebs, Angelika: Einleitung. In: Naturethik. Hrsg. von Angelika Krebs. 8. Auflage. Frankfurt am Main 2016, S. 7-12

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Vgl. Krebs 2016, S. 364.

überlebenswichtiges Interesse von der Entscheidung abhängig machen. Im Mittelpunkt steht hierbei die Gewinnung beziehungsweise Erhaltung von Wissen durch den Schutzstatus.

Diese Kriterien – wenn auch in verschiedenen Sprachen in unterschiedlichen Wortlauten – gelten für alle Stätten der UNESCO und sind daher universell vergleichbar. Entscheidungsträger in den Prozessen sind hierbei 21 Staatenvertreter\*innen, die eine Vielzahl an Regionen und Kulturen repräsentieren sollen und deren Amtszeit auf sechs Jahre begrenzt ist, dieses Amt jedoch meist bereits nach vier Jahren freiwillig verlassen<sup>18</sup>. Die Hauptaufgabe besteht darin, die Liste der Welterbe zu erstellen, welche vorher mit den vorgeschlagenen Objekten und Gebieten von den Staaten eingereicht wurde. Die Staaten entsenden Vertreter\*innen, die Expertise in ihrem Gebiet besitzen und außerdem externe Meinungen hinzuziehen können.<sup>19</sup> Um auf ein konkretes Beispiel zurückzukommen, wirft das natürlich die Frage auf, inwiefern auch politische Interessen und/oder Interessen von zum Beispiel Tourismusinitiativen im Land Einfluss nehmen können. Findet sich unter den Staaten außerdem eine gerechte Verteilung oder sind Entwicklungsländer strukturell benachteiligt?

All diese Fragen führen zu dem Punkt, an dem sich neben einem ökonomischen Wert auch ein ideeller Wert abzeichnet. Sicher ist die Lösung nicht, einen Ansatz zu wählen, bei dem alles als wertvoll und schützenswert erklärt wird – wie z.B. der Biozentrismus oder Holismus. Für solch ein komplexes System wie die Vergabe des Siegels *Weltnaturerbe* - aber auch für die Vergabe anderer Natursiegel -, würde dies sicherlich zu wirtschaftlichen und räumlichen Einschränkungen führen, die nicht vertretbar wären.

Angesichts des Beispiels Great Barrier Reef sind der ästhetische Wert und der ökonomische Ertrag so weit in das Zentrum gerückt, dass der Kernbestand des eigentlichen Schutzes, die Natur und der Lebensraum, in den Hintergrund rückte.<sup>20</sup> Die UNESCO als Teil des Systemkomplexes der Vereinten Nationen setzt sich für den Schutz und die Erhaltung von Gütern ein, die der Menschheit als Erbe erhalten bleiben sollen. Ich möchte hier nicht naturethische Positionen verteidigen, die die moralische Berücksichtigung nicht-menschlicher Lebewesen fordert und somit davon ausgeht, dass jede Art ihren Eigenwert besitzt, durch ihre "bloße Existenz"<sup>21</sup>. Vielmehr möchte ich die These aufstellen, dass die Richtlinien der UNESCO, die sich in einem – wie im Vorangegangen gezeigt – großen Maße an ästhetischen Kriterien orientierten, sich in Bezug auf das wandelnde Klima sowie das Artensterben hin zu

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Seifert 2016, S. 52.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Vgl. UNESCO – World Heritage Centre: Rules of Procedure. Paris 2015. < <a href="https://whc.unesco.org/en/committee/">https://whc.unesco.org/en/committee/</a>> Zugriff am 27.01.2020.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Vgl. Liburd, Becken 2017.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Vgl. Meyer 2003, S. 49.

einem Ansatz bewegen sollte, der den eigentlichen Schutz sowie die Erhaltung in den Mittelpunkt rückt.

## 5. Ausreichend Schutz oder hoher Verlust?

Wie im Vorherigen erläutert, stellt sich also neben einer moralisch-ethischen auch eine praktische Frage: Nützt uns die geschützte Natur – durch die UNESCO – etwas und wenn ja, was? Alle Vertragsstaaten erhalten volle Souveränität über die auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Kultur- und Naturerbe<sup>22</sup>, der Wert – also das Prädikat wertvoll und einzigartig – wird durch das Komitee verliehen. Die Staaten reichen ihre Liste der möglichen Naturerbe ein, und nehmen hierbei bereits eine qualitative Abschätzung vor. Sie messen einzelnen Gebieten mehr Rechte zu, einzigartig zu sein, anderen weniger. Dies ist natürlich der Sinn und Zweck des Naturschutzes, doch beginnend mit der Eintragung wird, wie am Beispiel Great Barrier Reef gezeigt, eine Industrie genährt, die den Tourismus fördert und dem Wunsch nach ästhetischen Stätten und Denkmälern nachkommt. Hat die UNESCO, als internationales Organ, nicht gleichzeitig auch eine gesamte Verantwortung gegenüber der Natur als solche und sollte diese so unbeeinträchtigt wie möglich lassen? Kulturstätten sind der Abnutzung ausgesetzt, Natur muss sich jedoch erholen um sich zu regenerieren und bestehen zu bleiben.

"During the Labour-led Queensland government (Premier Anna Bligh from September 2007 to March 2012), the decline of the environmental integrity of the Great Barrier Reef appeared to be tolerated. One tourism consultant interviewed suggested that the southern part of the Reef was in such poor condition that the added pressure from urban land use and resource extraction 'might result in sacrificing the southern end'." <sup>23</sup>

Ein Weltnaturerbe, das sich soweit abgebaut hat, dass die Aufgabe des Erbes in Teilen in Betracht gezogen wird. Die Auswirkungen haben also Einfluss auf den Wert, sowohl ästhetisch als auch moralisch, da eine Lebenswelt für Tiere- und Pflanzen zerstört wird, deren Verlust nicht absehbare Folgen hat.

In Anbetracht der globalen Verantwortung, die die Kommission der UNESCO als Teil der Vereinten Nationen trägt, wirft dies für mich die Frage auf, ob sie dieser Verantwortung gerecht werden und ob eine Eingrenzung beziehungsweise strengere Auflagen für touristische Aktivitäten und Gebiete nicht von Nöten ist um die "Einzigartigkeit" der Erben zu erhalten.

-

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Seifert 2016, S. 71.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Liburd, Becken 2017, S. 1726.

### Literatur

Krebs, Angelika: Einleitung. In: Naturethik. Hrsg. von Angelika Krebs. 8. Auflage. Frankfurt am Main 2016, S. 7-12.

Liburd, Janne J., Becken, Susanne: Values in nature conservation, tourism and UNESCO World Heritage Site stewardship. In: Journal of Sustainbale Tourism 25:12 (2017), S. 1719-1735. <a href="https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/09669582.2017.1293067">https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/09669582.2017.1293067</a>> Zugriff am 27.01.2020.

Meyer, Kirsten: Der Wert der Natur. Begründungsviefalt im Naturschutz. Paderborn 2003.

Pfeifle, Florian: UNESCO-Weltkulturerbe. Vom globalen Völkerrecht zur lokalen Infrastrukturplanung. Band 4: Schriften zum Öffentlichen Immobilienrecht und Infrastrukturrecht. Hrsg. von Professor Dr. iur. Jürgen Kühling. Köln 2010.

Seifert, Philip: Das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt und die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Berlin 2016.

UNESCO-Zentrum für das Erbe der Welt: Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt. Paris 2015.

UNESCO – World Heritage Centre: Rules of Procedure. Paris 2015. < <a href="https://whc.unesco.org/en/committee/">https://whc.unesco.org/en/committee/</a> Zugriff am 27.01.2020.